

Satzung **des Ortskartells Mechernich-Bergheim**

Die Mitgliederhauptversammlung des Ortskartells Mechernich-Bergheim hat am folgende
Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ortskartell Mechernich-Bergheim".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Mechernich, OT Bergheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft von 01. bis .

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins sind Förderung der Dorfgemeinschaft durch die fruchtbare und harmonische Zusammenarbeit aller Einwohner in der Heimat- und Kulturpflege, bei der Förderung des Brauchtums, der Begegnung, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Pflege und Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses als Begegnungsraum für die dörfliche Gemeinschaft.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege heimatlichen Brauchtums
- b) die Ausrichtung dörflicher Veranstaltungen, wie z.B. eines Dorf- und Kinderfestes oder sonstiger Veranstaltungen

Ein aus der Ausrichtung von Veranstaltungen erwirtschafteter Ertrag ist fest gebunden zur Bestreitung von:

- a) Unterhaltung und Pflege des Dorfgemeinschaftshauses „Zur alten Seilbahn“
- b) Seniorenbetreuung in Form von Seniorennachmittagen oder Seniorenfahrten sowie der Besuch der ältesten Bürger an ihrem 70., 75. und 80 Geburtstag und jährlich ab ihrem 85. Geburtstag.
Voraussetzung dazu ist, dass sie sich in der beim Vorstand geführten Geburtstagsliste eintragen lassen.
- c) Kinder- und Jugendbetreuung

- d) Unterhaltung des Ehrenmals (ausgesetzt)
- e) Kranzniederlegung am Ehrenmal am Volkstrauertag (ausgesetzt)
- f) Dorfverschönerung (z.B. jährliche Umweltaktion)
- g) Wandertag
- h) St. Martinszug
- i) Nikolausfeier

Die Unterpunkte d und e werden auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Die Verantwortung geht an den Eigentümer des Ehrenmals über. Die Mitglieder des Kapellenvereines Barbara e.V. werden sich zukünftig um diese Angelegenheiten selber kümmern. Sollte es zu einer Auflösung des Vereines kommen, so treten die Unterpunkte d und e mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft.

3. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Eventuell angefallene Überschüsse hat er für Vereinszwecke zu verwenden oder dem Vermögen des Vereins zuzuführen.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Art der Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder:
verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein, sei es in den verschiedenen Abteilungen oder in sonstiger Weise. Die in den Vorstand delegierten Personen müssen Mitglieder des Ortskartells sein.
2. Fördermitglieder:
sind Einzelpersonen, Firmen und Organisationen, die durch Zahlung eines Betrages die Bestrebung des Vereins finanziell unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder (je Fördermitglied 1 Stimme) mit der Einschränkung, dass sofern eine

Familienmitgliedschaft besteht, nur das zahlende Mitglied der Familie stimmberechtigt ist, welches sich jedoch zur Ausübung seiner Stimmrechte von einem Familienmitglied vertreten lassen kann.

3. Ehrenmitglieder:

sind Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Einwohner des Ortes Mechernich - Bergheim ab einem Alter von 16 Jahren oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Kindern unter 16 Jahren ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Die Bürger, die in Mechernich-Bergheim ihren Zweitwohnsitz haben, können auf Antrag Mitglieder werden.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds ist in der Mitgliederhauptversammlung bekannt zu geben.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Hier genügt eine einfache Mehrheit.
6. Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins in der gültigen Fassung an.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er wird mit dem Zugang der Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.
2. Ausschluss; und zwar in folgenden Fällen:
 - a. bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds
 - b. wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.
 - c. wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit dem Beitrag im Verzug ist
 Der Ausschluss wird durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
3. den Tod eines Mitglieds
4. Auflösung der juristischen Person.

§ 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge sind spätestens in der Mitgliederhauptversammlung für das abgelaufene Jahr zu entrichten und sind zweckgebunden gemäß § 5 dieser Satzung zu verwenden.
2. Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr das Recht Anträge zu stellen, Auskunft über den Verein betreffende Angelegenheiten zu verlangen sowie Wünsche und Anregungen anzubringen. Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Ein passives Wahlrecht steht jedem Mitglied über 18 Jahren zu.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:

1. Zahlung der festgelegten Beiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung
3. Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
4. Förderung der satzungsmäßigen Grundsätze des Vereins

§ 13 Organe des Ortskartells

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederhauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 14 Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. In jedem dritten Jahr findet die Mitgliederhauptversammlung als Generalversammlung statt, in welcher diese den Vorstand zu wählen hat.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung verpflichtet, wenn er dies für erforderlich erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt wird
4. Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung bekannt gemacht. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern schriftlich durch Einwurf in den Briefkasten an die zuletzt benannte Adresse bewirkt. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand
 - b. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassierer
 - c. Erstattung des Berichts durch die Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Eventuell erforderliche Neuwahlen
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. Verschiedenes
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederhauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen finden öffentlich statt. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl und beantragt ein Mitglied geheime Wahl, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei geheimer Wahl werden vom Vorsitzenden zwei Wahlhelfer benannt.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmennthaltnungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender

- c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. Drei Beisitzer
2. Wahlmodus
- a. Zur Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so genügt bei dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
 - b. Zur Wahl der übrigens Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit
 - c. In den Vorstand können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
3. Eine Anfechtung der Wahl kann nur innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Versammlung erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand erforderlich, über den eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung mit absoluter Mehrheit zu entscheiden hat.
4. In den Vorstand können zudem
- a. der jeweilige Pfarrer für den Ortsteil Bergheim
 - b. der jeweilige Ortsvorsteher als Beauftragter der Stadt Mechernich
 - c. je ein Vertreter der im Ort aktiven Vereine nach Beschluss des Vorstandes mit deren Einverständnis delegiert werden. Über weitere Delegierte entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird er durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederhauptversammlung für den Rest der Wahlperiode ersetzt.
8. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden und mind. einen Stellvertreter zu wählen hat.
9. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer/innen haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederhauptversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.
5. Die Kassenprüfer/innen können im Laufe eines Jahres eine unvermutete Kassenprüfung durchführen. Über die unvermutete Kassenprüfung ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 17 Dorfgemeinschaftsraum

1. Das Ortskartell Mechernich-Bergheim steht in der Verantwortung das Dorfgemeinschaftshaus zu unterhalten und zu pflegen.

2. Der Vorstand hat hierfür eine Hausordnung sowie eine Nutzungsvereinbarung beschlossen und einen Verwalter eingesetzt. Dessen Tätigkeiten sind in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt.
Die Hausordnung und Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederhauptversammlung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederhauptversammlung einberufen werden, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.
2. Das, nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Mechernich zur treuhänderischen Verwaltung übergeben und von dieser entweder an einen neu gegründeten Verein der Gemeinde Mechernich OT Bergheim, der die Ziele des Ortskartells verfolgt, übergeben. Dieser Verein muss ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung satzungsmäßig und tatsächlich verfolgen.
3. Wird binnen 3 Jahren kein neuer Verein gegründet, ist das Vermögen von der Stadt Mechernich unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für den Ortsteil Bergheim zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Satzung vom 23. März 2018 ab.

Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederhauptversammlung in Kraft.

Mechernich-Bergheim,

Werner Koch
Vorsitzender